



Norbert Lüdecke

Liturgie als inszenierte Ekklesiologie

Eine Sensibilisierung für den Zusammenhang von Liturgie und Ekklesiologie.

*Ein Disput zwischen den Liturgiewissenschaftlern Benedikt Kranemann (Erfurt) und Helmut Hoping (Freiburg) in der „Herder-Korrespondenz“ (Mai/Juli 2019) veranlasste den Bonner Kirchenrechtler Norbert Lüdecke, seinen Vortrag, den er 2004 vor der Arbeitsgemeinschaft der Liturgiewissenschaftler über den Zusammenhang von Liturgie und Ekklesiologie aus kirchenrechtlicher Sicht gehalten hat, in Thesenform kurz in Erinnerung zu rufen (in dem Blog Theosalon.blogspot.com) – und uns dankenswerterweise zum Abdruck anzubieten. Wir tun dies gerne - unter Beiseitelassung der einführenden, auf den o.g. Disput bezogenen Thesen - ab These 4.
(Red.)*

4. Das II. Vatikanische Konzil hatte nie die Absicht noch die Möglichkeit, die als gottverfügt geglaubte Sozialgestalt der Kirche als ständisch gegliederte klerikale Wahlmonarchie aufzugeben. Es wollte die Laien aufwerten, sie als Getaufte ekklesiologisch sichtbar machen. Würden sie davor als Nichtgeweihte in der Regel verschwiegen, sollten sie nun positiv in den Blick genommen und thematisiert werden. Dazu bemühte sich das Konzil um gemeinsame Aussagen über alle Gläubigen. Aus der Klerikerkirche sollte (wieder) die Gemeinschaft aller Gläubigen werden.

Laien und vor allem die Taufe so theologisch ins Wort und in die Sichtbarkeit zu heben, sollte und konnte jedoch nicht bedeuten, die beiden Stände zu leugnen oder gar aufzuheben. Dieses Missverständnis vermied das Konzil effektiv, indem es immer da, wo es Gemeinsames von allen Gläubigen aussagte, mit Hilfe bestimmter Hierarchiesicherungen den Standesunterschied miteinbaute: Bewusst wurde in der Kirchenkonstitution das Kapitel über die Hierarchie hinter das über das Volk Gottes platziert. Allerdings war zuvor schon die göttliche Stiftung als hierarchische Gesellschaft klargestellt worden (LG 8a). Die Gleichheit aller Gläubigen hat mit der unseres Grundgesetzes nichts zu tun. Es ist vielmehr eine „wahre“ Gleichheit, die alle standes- und geschlechtsbedingten Mehr- und Minderberechtigungen durchdringt, aber bestehen lässt (LG 32c), also Würdegleichheit ohne Gleichberechtigung meint. Und um von allen Gläubigen hierarchieverträglich ein gemeinsames Priestertum aussagen zu können, wurden nicht Priester von Nichtpriestern abgegrenzt, sondern der Priesterbegriff verdoppelt und vom gemeinsamen (Tauf-)Priestertum ein wesensverschiedenes hierarchisches (Weihe-)Priestertum unterschieden (LG 10). Immer sollte bewusst bleiben, dass die kirchliche communio keine Gemeinschaft von Gleichen ist, sondern eine aus zwei einander hierarchisch zugeordneten Ständen bestehende communio hierarchica. Diese konziliare Ekklesiologie hat der geltende Codex Iuris Canonici rezipiert und rechtlich transformiert.

5. Das Gleiche geschah im Verständnis der Liturgie. Hier griff das Konzil das Anliegen der liturgischen Bewegung auf, Liturgie nicht mehr als isoliertes Klerikerhandeln zu verstehen, sondern unter dem Leitbegriff der *participatio actiosa fidelium* als gemeinsame aktive Teilnahme aller Gläubigen. Zugleich betont das Konzil aber klar, dass die Liturgie nicht nur eine gemeinschaftliche, sondern ihrer Natur nach auch eine hierarchische Handlung ist (SC 26-32). Die Kirche ist das „unter den Bischöfen“ geeinte und geordnete Volk. Deshalb kommen die Gläubigen auch unterschiedlich mit der Liturgie in Berührung, „je nach ... Stand, Aufgabe und tätiger Teilnahme“ (SC 26). Jeder soll nur das tun, was ihm aus der Natur der Sache und nach den liturgischen Regeln zukommt (SC 28). In der Liturgie, d. h. jener Form der Gottesverehrung, die im Namen der Kirche von rechtmäßig dazu beauftragten

Personen vollzogen wird und von der kirchlichen Autorität gebilligt ist, wird der ganze Leib der Kirche sichtbar gemacht, dargestellt (SC 2; 7; 14; 26), und dies in herausragender Form in der Eucharistie (SC 41; cc. 834 § 1, 837 CIC).

Der hierarchische Charakter aller Liturgie zeigt sich nicht nur in der Verteilung der Ordnungskompetenz in liturgischen Fragen, sondern auch in der konkreten Vollzugsgestalt. Weil in ihr die hierarchische Zuordnung der Teilnehmenden erkennbar sein muss, verlängert sich der wesensmäßige Unterschied zwischen gemeinsamem und hierarchischem Priestertum, zwischen Klerikern und Laien, ekklesiologisch folgerichtig in die jeweils wesensverschiedene *participatio actuosa* „specifica“ der Kleriker und der Laienmänner und -frauen. Exemplarisch erlebbar ist dies in der Feier der Eucharistie als höchster Form der Kirchendarstellung für Katholik(inn)en jede Woche, wenn sie sonntags ihre Rechtspflicht zum Messbesuch erfüllen (c. 1247; Weltkatechismus Nr. 2181). Wer nicht bis zum nächsten Sonntag warten will, kann seine liturgische Wahrnehmung und Sensibilität für den Zusammenhang von Liturgie und Kirchenbild auch mit Hilfe des Domrads und seiner Videos, etwa des Pontificalgottesdienstes zur Priesterweihe im Kölner Dom, schärfen.

6. Wie sieht die spezifische *participatio actuosa* der Kleriker aus? Zelebrant ist einzig der gültig geweihte Priester. Er vollzieht die Eucharistie aufgrund seiner Weihe in der Person Christi des Hauptes. Er agiert in amtlicher Sicht nicht nur „im Namen“ oder „in Stellvertretung“ Jesu Christi, sondern – so die verschiedenen theologischen Verdeutlichungen – „in der spezifischen, sakramentalen Identifizierung mit dem ewigen Hohepriester“, als alter Christus, als „Abbild“ (*imago*) und „Zeichen“, als „anamnetische Figur“ und „aus Fleisch und Blut bestehende Ikone“ Christi. Konstitutiv und unersetzlich für die Feier der Eucharistie ist allein die *participatio* „specifica“ der Bischöfe und Priester. Auch die Zelebration ohne weitere Gläubige lässt die gemeinschaftliche Natur der liturgischen Handlungen unbeschadet. Der Priester repräsentiert dann Christus und die Gemeinde. Katholisch gilt: Keine Eucharistie ohne Priester, wohl aber ohne andere Gläubige. Und insofern die Kirche aus der Eucharistie lebt, sie in besonderer Weise als „elementare Ekklesiogenese“ zu sehen ist, gilt auch: Keine Kirche ohne Priester, wohl aber ohne andere Gläubige. Die besondere Stellung des durch seine Weihe Christus gleichgestalteten Priesters, in dem Christus selbst der Versammlung vorsteht, wird im Verlauf der Feier nicht nur durch seinen besonderen Platz und seine Aufgabe, sondern immer wieder auch durch Kleidung, Worte/Texte und Gesten/Gebärden deutlich.

7. Äußerlich wird die Verschiedenheit der liturgischen Akteure schon durch Kleidung angezeigt: Das für jedwede besondere liturgische Aufgabe und damit auch für Laien zulässige Gewand ist die Albe. Bei Klerikern ist sie das Untergewand; sie tragen ihre klerikalen Textilinsignien darüber. Die Stola ist dem Priester und dem Diakon vorbehalten. Nur der Priester trägt sie ungekreuzt und gerade hängend, der Diakon von der linken Schulter quer zur rechten Seite. Nur dem Priester vorbehalten ist das mantelartige messspezifische Obergewand, die Kasel. Das den Diakon auszeichnende Gewand ist die Dalmatik. Sie ist für einfache Laien allerdings schwer von einer Kasel zu unterscheiden. Daher sollen Diakone die Dalmatik nur tragen, wenn sie einem Priester oder Bischof in der Messe assistieren. Hier sind sie durch ihre beschränkten Funktionen deutlich identifizierbar. Wo sie selbst andere Gottesdienste leiten, sollen sie nur eine Albe mit Stola oder Talar, Chorrock und Stola tragen. Diakonen und Laien ist es verboten, in der Eucharistiefeier Gebete vorzutragen und Handlungen vorzunehmen, die Priestern vorbehalten sind. Beim Einzug ehren nur die Kleriker den Altar als Symbol für Christus durch den Altarkuss, nur der Priester ggf. durch Inzens. Dann nimmt der Priester den allein ihm vorbehaltenen Sitz ein, „und macht so deutlich, daß er damit die Stellvertretung des eigentlichen Einladenden, nämlich Christus, übernommen hat“. Der Diakon darf neben ihm Platz nehmen. Nur Kleriker dürfen die vorgesehenen Grußformeln – etwa „Der Herr sei mit euch“, den österlichen Gruß des Auferstandenen – verwenden. Die Antwort „Und mit deinem Geiste“ gilt als Anerkennung der Vollmacht des in der Person Christi Handelnden. Der Priester gibt regelmäßig die Hinweise und leitet die Gebete der Gläubigen ein und schließt sie ab. Nur ihm kommen die sog. Präsidialgebete und die sie begleitende Orantenhaltung zu. In diesen Orationen (Tages-, Gaben- und Schlussgebet) wendet sich der Priester mit ausgebreiteten Armen im Namen der

ganzen Kirche und der Fei ergemeinde an Gott. Das wichtigste Präsidialgebet ist das eucharistische Hochgebet als Höhepunkt der gesamten Feier. Hier – so die Deutungen – handle der Priester „zutiefst“ in persona Christi Capitis. Und wiederum besonders bei den Einsetzungsworten stelle der Priester „seinen Mund und seine Stimme jenem zur Verfügung, der diese Worte im Abendmahlssaal gesprochen hat“. Die verpflichtende Nennung des Papstes und des Diözesanbischöfs im Hochgebet bindet die Feiernden zurück in die *communio hierarchica* der Gesamtkirche und legitimiert den Priester als authentischen Zelebranten.

Desgleichen ist es Sache des Priesters, die Verkündigung des Wortes Gottes zu leiten. Die Homilie, d. h. die Predigt in der Eucharistiefeyer, ist Klerikern vorbehalten. „Es geht nämlich nicht um eine eventuell bessere Gabe der Darstellung oder ein größeres theologisches Wissen, sondern vielmehr um eine demjenigen vorbehaltene Aufgabe, der mit dem Weihesakrament ausgestattet wurde.“ Nur Kleriker sind ordentliche Kommunionausteiler. Den Schlusseggen erteilt der Priester.

Auch der Diakon ist durch seine Weihe dazu bestimmt, dem Volk Gottes in besonderer Weise zu dienen, aber nicht in persona Christi Capitis. In hierarchischer Gemeinschaft mit Bischof und Priester ist der Diakon Begleiter und Assistent des Zelebranten, insbesondere wenn dieser blind oder sonst schwach ist. Der Priester dient im Vorstehen, der Diakon dient, ohne vorzustehen. Exklusiv gegenüber Laien sind dem Diakon lediglich vorbehalten der Vortrag des Evangeliums, ggf. die Homilie im Auftrag des Zelebranten, die Einladung der Gläubigen zum Friedensgruß, der Zuruf „Geheimnis des Glaubens“ nach den Herrenworten und die Erhebung der eucharistischen Gaben im Hochgebet sowie die Entlassungsworte. Alle übrigen liturgischen Aufgaben mit Ausnahme der Lektorenfunktion kommen vorrangig dem Diakon zu und können nur ersatzweise von Laien erfüllt werden. Das Handeln des Diakons unterscheidet sich aufgrund seiner Weihe „wesentlich von jedem liturgischen Dienst ..., den Hirten den nicht geweihten Gläubigen anvertrauen können“. Der Diakon leistet dem Zelebranten „eine sakramentale und somit verbindliche, wesentliche, unverkennbare Hilfe“. Dies wird eigens betont, damit die Diakone „in ihrer wahren Identität als Diener Christi und nicht als besonders engagierte Laien“ wahrgenommen werden (Direktorium Dienst und Leben der Diakone Nr. 28 und 40).

8. Von der spezifischen *participatio actuosa* der Kleriker und insbesondere des Priesters unterscheidet sich die der Gläubigen, die keine besondere liturgische Aufgabe erfüllen. Sie nehmen teil, indem sie durch „Amen“ oder andere Akklamationen zustimmen und auf den Gruß und die Gebetseinladungen des Priesters antworten. Schließlich kommt die aktive Mitfeier der Gemeinde zum Ausdruck im Allgemeinen Schuldbekenntnis, im Glaubensbekenntnis, in den Fürbitten (Allgemeines Gebet) und im Vaterunser. Die Ausdrücke „Dialog“ oder „Wechselrede“ für die liturgische Interaktion zwischen Klerikern und Laien sind insofern missverständlich, als die Initiative nur bei den Klerikern, insbesondere bei den Priestern liegt; sie sind Wortgeber und Wortführer. Laien können in der Eucharistiefeyer nicht aus eigenem Antrieb das Wort ergreifen, es wird ihnen erteilt. Sie hören aufmerksam zu, lassen sich unterweisen, schließen sich im Gebet an, stimmen zu und antworten nach Aufforderung. Kennzeichen ihrer Liturgieteilnahme ist die Reaktion: Die laikale *participatio* ist *actuosa*, aber *reactiva*. Dem entspricht, dass für jene liturgischen Ämter und Aufgaben, die nicht Klerikern vorbehalten sind, aufgrund von Taufe und Firmung zwar ausnahmsweise auch Laien herangezogen werden können, aber nur, sofern Kleriker einen entsprechenden Bedarf sehen und diesen mit von ihnen als geeignet befundenen Laien decken möchten.

9. Das gilt gleichwohl für Männer und Frauen unterschiedlich. Die Konturen der liturgischen Darstellung der Kirche werden durch die Einbeziehung des Geschlechterunterschieds verfeinert: Die Ämter des Lektors und des Akolythen können auf Dauer und in einem liturgischen Akt (*institutio*) nur Männern übertragen werden. Denn übten Frauen diese Dienste in der unmittelbaren Nähe des Zelebranten amtlich und auf Dauer aus, könnten sie der – in amtlicher Sicht – Illusion erliegen, selbst zum Priestertum berufen zu sein.

Für alle übrigen liturgischen Aufgaben können Frauen herangezogen werden, müssen es aber nicht. Der katholische Gleichheitsbegriff erlaubt dem klerikalen Rechtsanwender, auch geschlechtsneutral formulierte Normen für Männer und Frauen verschieden anzuwenden. So

hat der Apostolische Stuhl für Messdiener(innen) klargestellt: Messjungen sind ohne weiteres zulässig, ihre Förderung ist verpflichtend, es soll sie geben, sie dürfen nicht abgeschafft werden. Messmädchen muss es nicht geben, ihr Einsatz muss der Gemeinde eigens begründet werden, eine Pflicht, sie zu fördern, besteht nicht. Kein Zelebrant kann verpflichtet werden, an seinem Altar Messmädchen zuzulassen. Dass hierzulande vielfach vor allem Mädchen den Altardienst versehen, verdankt sich dem jeweiligen Ermessen des Zelebranten. Auch hier gilt amtlich: Die optische Nähe zum Priester soll nicht zu einer Normalität werden, die bei den Gläubigen das Bewusstsein für die Exklusivität männlichen Priestertums abschwächen oder bei den Mädchen die Vorstellung einer eigenen Priesterberufung befördern kann.

Frauen sind in ihrer tätigen Liturgieteilnahme also im Vergleich zu den Laienmännern beschränkt. Das gilt kirchlich aber nicht als Diskriminierung, weil ihre Gleichwertigkeit mit den Männern nach katholischem Gleichheitsverständnis trotz Minderberechtigung keinen Schaden nimmt. Die *participatio actuosa* der Frauen ist also eine restriktive, aber gleichwertige.

10. Wer mit so geklärtem Blick an der Eucharistiefeier teilnimmt, wird vom Zusammenhang zwischen Liturgie und Kirchenverständnis in doppelter Weise profitieren können. Zum einen geschieht so konfessionelle Identitätsstabilisierung durch Inszenierung der ständisch differenzierten tätigen Teilnahme an der Liturgie. In der Eucharistie wird nicht nur das zentrale Glaubensgeheimnis begangen, in dem Christus als geistliche Speise genossen wird. Zugleich bildet die konkrete rituelle Vollzugsgestalt der Eucharistie als „Feier in hierarchischer Ordnung“ die *communio hierarchica fidelium* getreu ab. Weil katholisch Gottesbeziehung und Kirchlichkeit innig verbunden sind, geschieht in jeder Liturgie und besonders in der Eucharistie der Lobpreis Gottes als inszenierte Ekklesiologie, als Gottesverehrung in eins mit der Bejahung der hierarchischen Struktur der Kirche. Die Gläubigen können sich darin immer wieder neu ihres glaubensgegründeten Lebenssinns vergewissern wie des ihnen jeweils zukommenden Platzes in der kirchlichen Gemeinschaft. Die ständisch differenzierte *participatio actuosa* fungiert als virtueller Lettner: Er schirmt nicht mehr den Altar ab, sondern hält szenisch durch Führungssymbolik, Exklusiv- und Vorrangrechte sowie durch Abwehr von Rollendiffusionen für Kopf, Herz und Auge der versammelten Gemeinde das Bewusstsein für die ständisch-hierarchische Struktur der Kirche lebendig und macht insbesondere den Wesensunterschied vor allem zwischen Priestern und Laien unmittelbar erlebbar. Jedem Stand und jedem Geschlecht wird positive Teilhabe am geschlossenen sinnhaften Ganzen der kirchlichen Gemeinschaft zugesprochen. Jeder und jede darf sich in das präfigurierte Geflecht einfügen und die vorgegebene Rolle ausfüllen. Katholiken sind vom autonomen Selbstentwurf entlastet.

11. Zum anderen kann der von der hierarchischen Spitze geordnete Akt der Gottesverehrung zugleich einen lebendigen Kirchensinn erhalten und stärken und insoweit formalisierte Selbstbestätigung bewirken. Ein immer wieder gestärkter Kirchensinn ist auch dringend erforderlich, damit die Gläubigen eine erfahrungsmäßige Kluft im Glauben überbrücken können – die Kluft zwischen ihrer bürgerlich-demokratischen Existenz (mit der Koppelung von Gleichheit in Würde, Berechtigung und Partizipation) und ihrer spezifisch ständisch-monarchischen Existenz als katholische Kirchenglieder (mit der Entkoppelung von gleicher Würde einerseits und standes- und geschlechtsspezifischer Berechtigung und Partizipation im Glauben andererseits). In Staat und Gesellschaft Demokrat(in) zu sein, in der Kirche aber Monarchist(in), kann nur mit immer neuer Kirchlichkeitsaufladung gelingen. Auch dem kann der bewusste Mitvollzug der liturgischen Kircheninszenierung in der je spezifischen *participatio actuosa* dienen.

Norbert Lüdecke ist Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn.